



## Stellplatzsatzung

### der Schöfferstadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 06.05.2003 die folgende

#### Stellplatzsatzung

beschlossen:

##### § 1

##### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Schöfferstadt Gernsheim.

##### § 2

##### Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste **Mehrbedarf** an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

##### § 3

##### Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO)
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m<sup>2</sup> je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

##### § 4

##### Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die **verbindlicher Bestandteil dieser Satzung** ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtli-

chen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## **§ 5 Beschaffenheit**

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Stellplätze sind mindestens mit einer wassergebundenen Decke oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (3) Mit Ausnahme von Wohngebäuden bis zu zwei Wohnungen müssen Stellplätze und Garagen unabhängig voneinander angeordnet und nutzbar sein. Zu- und Ausfahrten bei Eckgrundstücken müssen vom Schnittpunkt der Grundstücksgrenzen mindestens 6 m Abstand halten.
- (4) Im übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Standort**

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück **in zumutbarer Entfernung** vom Baugrundstück (bis zu 100 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck **öffentlich-rechtlich gesichert** ist.

## **§ 7 Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt:

**Zone I:**

Stadtgebiet Gernsheim für Wohn- und Mischnutzungen

**je Stellplatz: 5.556,00 EUR.**

**Zone II:**

- a) Grundstücke innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs für das Gewerbe- und Industriegebiet mit der Bezeichnung „Im Galgenfeld“,
- b) Grundstücke innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs für das Gewerbe- und Industriegebiet mit der Bezeichnung „Im Erbeswinkel“,
- c) Grundstücke innerhalb der Bebauungsplan-Geltungsbereiche für die Gewerbe- und Industriegebiete mit den Bezeichnungen „Langgewann/Im Frankenfeld“, „Die Graben-acker“,
- d) Grundstücke innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs mit der Bezeichnung „Sondergebiet Hafen“ (mit Ausnahme des Mischgebietes zwischen der Biebesheimer-, Hafen- und Rheinstraße; hier erfolgt die Zuordnung nach Zone I),
- e) Faktisches Gewerbe- und Sondergebiet zwischen der Bensheimer-, Karl- und Andreas-Diettmann-Straße sowie Grundstück Bensheimer Str. 2,

**je Stellplatz: 3.996,00 EUR.**

**Zone III:**

Grundstücke in den Dorfgebietslagen der Stadtteile Allmendfeld und Klein Rohrheim:

**je Stellplatz: 4.596,00 EUR.**

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gernsheim über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze bei Kraftfahrzeugen (Stellplatz- und Ablösesatzung) in der Fassung der 1. Änderung vom 21.11.2001 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Gernsheim, den 07.05.2003  
ba.pf.stlpl-0003-mo

**Der Magistrat  
der Schöfferstadt Gernsheim**



  
(Müller)  
**Bürgermeister**

Vorstehende Stellplatzsatzung der Schöfferstadt Gernsheim wurde am 07.05.2003 in der Ried-Information Nr. 19/2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den 08.05.2003

**Der Magistrat  
der Schöfferstadt Gernsheim**



  
(Müller)  
**Bürgermeister**

**Anlage**